



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Absatz 1 BGB).

(2) Es gelten ausschließlich unsere AVB. Entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, es sei denn, es handelt sich nicht um Rechtsgeschäfte verwandter Art.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Überlassene Unterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Eine Bestellung des Kunden können wir innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Angebots annehmen.

(2) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen sowie Preisanpassungen

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig und sofern alle sonstigen fälligen Forderungen beglichen sind oder zugleich mit der aktuellen Zahlung beglichen werden.

(3) Sofern sich der Besteller mit einer anderen Forderung in Zahlungsverzug befindet, sind wir berechtigt, einen Vorschuss i.H.v. 20 % der Nettoauftragssumme zu fordern. Der Anspruch auf den Vorschuss erlischt nur dann dadurch, dass der Besteller seinen anderweitigen Zahlungs-

verpflichtungen vollständig nachkommt, wenn sich der Besteller nicht mehr in Zahlungsverzug befunden hat, als wir den Anspruch auf Vorschuss geltend gemacht haben. Kommt der Besteller seiner Pflicht zur Zahlung des Vorschusses nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt dann insbesondere § 8.

(4) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(5) Bei Verträgen ab einer vereinbarten Lieferzeit von 3 Monaten nach Vertragsschluss oder länger behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend prozentual zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifvertragsabschlüssen oder Material- oder Vertriebspreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Eine Preisanpassung ist bei einer Festpreisabrede nicht möglich.

§ 4 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Zugleich wird der Kaufpreis fällig. Wir sind außerdem berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Weitere Ansprüche – insbesondere gem. § 8 – bleiben vorbehalten.

(3) Sofern die Voraussetzungen von Ziff. 2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 5 Gefahrübergang bei Versendung

Es ist grundsätzlich Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Übergabe der Ware an die Transportperson, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 6 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

(2) Treten wir vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet, die Ware durch anderweitige Veräußerung zu verwerten und den Erlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(3) Solange das Eigentum noch nicht auf den Besteller übergegangen ist, ist er verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Der Besteller muss unverzüglich die notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen, damit wir in der Lage sind, Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zu erheben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen den Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Wir nehmen die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen zur Verfügung stellt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns, aber auf Kosten des Bestellers. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.

(2) Sollte die gelieferte Ware bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelbehaftet gewesen sein, so werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(4) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 8 Haftung und Aufwendungsersatz

(1) Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

(2) Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche jeglicher Art – gleich welchen Rechtsgrundes – ausgeschlossen. Eine Haftung gilt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen und für Personenschäden gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung – außer bei grobem Verschulden – auf den vertragstypischen, vernünftigerweise voraussehbaren Schaden begrenzt.

(3) Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers nach § 284 BGB sind insoweit abbedungen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist.

§ 9 Pauschalierter Schadensersatz

Wird der Vertrag aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde aufgelöst (Rücktritt, Anfechtung, etc.) steht uns ein pauschaler Schadensersatzanspruch – u.a. für den entgangenen Gewinn – i.H.v. 15 % des Bruttoauftragswertes (inkl. Umsatzsteuer) zu. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt. Der Besteller ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 10 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort ist unser Betriebssitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das AG Schleiden.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

StudTech GmbH

Auf dem Stock 16,
53937 Schleiden-Herhahn,
Deutschland

Telefon: +49 (0)2444 9128484

Fax: +49 (0)2444 9149630

E-mail: info@studtech.de